

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rosenheim

vertreten durch den Landrat Herrn Otto Lederer
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

und

dem Landkreis Ebersberg

vertreten durch den Landrat Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket ist zum 01.05.2023 gestartet. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise Rosenheim, Ebersberg und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Ebersberg ist in das Verkehrs- und Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Die Landkreise Rosenheim und Landkreis Mühldorf a. Inn sind bislang in keinem Verbund organisiert.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Rosenheim** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7702 Wasserburg-Kraiburg
- Linie 7521 Straßwirt-Gars-Wasserburg
- Linie 9411 Oberornau/Isen-Haag-Wasserburg

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7702	Wasserburg-Kraiburg	Kraiburg	Regionalbus Ostbayern GmbH	30.11.2029
7521	Straßwirt-Gars-Wasserburg a. Inn	Wasserburg a. Inn	Regionalbus Ostbayern GmbH	07.09.2025
9411	Wasserburg-Haag-Isen/Oberornau	Isen/Oberornau	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	offen

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühldorf a. Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 9409 Dorfen-Haag-Wasserburg
- Linie 855 Steinhöring-Albaching-Gars
- Linien 9410 Gars-Haag-Hohenlinden-Forstinning-München

Linien- Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessions- laufzeit
9409	Wasserburg- Haag-Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028
855	Steinhöring- Albaching- Gars a. Inn	Gars a. Inn	Perseus Reisen GmbH	31.12.2028
9410	Gars-Haag- Hohenlinden- Forstinning- Münchn	München	Regionalverkehr Oberbayern GmbH	30.09.2027

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 30.04.2024.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn holt die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landkreis Rosenheim

Landkreis Mühldorf a. Inn

Rosenheim, den

Mühldorf a. Inn, den

Otto Lederer, Landrat

Max Heimerl, Landrat

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, den

Robert Niedergesäß, Landrat